



Abschrift
VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 6 A 374/09 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des **Herrn A.**,
A-Straße, A-Stadt,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt, - -

g e g e n

das **Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt**, Landesjustizprüfungsamt,
Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg,

Beklagten,

Streitgegenstand: Prüfungsrecht (Akteneinsicht)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 6. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 18. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Helms, den Richter am Verwaltungsgericht Schneider und die Richterin Dr. Wagner sowie die ehrenamtlichen Richter A. und B. **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Betrags abwenden, der vollstreckt werden soll, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Einsichtnahme in sog. Prüfervermerke, d.h. Musterlösungen von Klausuren, die in der 2. juristischen Staatsprüfung gestellt wurden.

Mit Bescheid vom 23. Juni 2008 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass dieser die Wiederholungsprüfung seiner 2. juristischen Staatsprüfung nicht bestanden habe. Die vom Kläger im April 2008 geschriebenen Pflichtklausuren Strafrecht I und II seien mit 4 und 3 Punkten, die Pflichtklausuren Zivilrecht I, II und III mit 3,4 und 4 Punkten sowie die Pflichtklausuren Öffentliches Recht I, II und III mit 1, 2 und 4 Punkten bewertet worden. Der Kläger erhob hiergegen am 23. Juli 2008 Widerspruch.

Mit an den Beklagten gerichtetem Schreiben vom 12. August 2008 bat der Kläger den Beklagten um „Übersendung von Kopien sämtlicher Prüfervermerke der von (ihm) geschriebenen Klausuren“. Dabei verwies er darauf, dass am 01. Oktober 2008 das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242) – IZG LSA – in Kraft trete. Nachdem der Beklagte mit Schreiben vom 19. August 2008 geantwortet hatte, dass eine Übersendung der „rechtlich unverbindlichen Prüfervermerke weder aus allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen ... noch aus dem zudem noch nicht in Kraft getretenen ... IZG LSA“ in Betracht komme, teilte der Kläger mit Schreiben vom 26. August 2008 mit, dass er seinen dahingehenden Antrag aufrecht erhalte, ihn aber auf die Prüfervermerke der Klausuren Zivilrecht I, Strafrecht II und Öffentliches Recht II beschränke.

Mit Bescheid vom 10. Oktober 2008 lehnte der Beklagte den klägerischen Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfervermerke der vorgenannten Aufsichtsarbeiten ab, da es hierfür trotz Inkrafttretens des IZG LSA am 01. Oktober 2008 keine rechtliche Grundlage gebe. Den dagegen am 10. November 2008 erhobenen Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2009 – dem Kläger zugestellt am 15. Juli 2009 – als unbegründet zurück.

Am 13. August 2009 hat der Klage erhoben, zu deren Begründung er vorträgt:

Bei den Prüfervermerken handele es sich um von dem Beklagten vorgegebene Musterlösungen für die einzelnen Klausuren, die den Prüfern zusammen mit den zu korrigie-

renden Klausuren übersandt würden und auf deren Einsichtnahme er angewiesen sei, um zur erfolgten Bewertung seiner Klausuren sachgerecht Stellung nehmen zu können. Er verkenne nicht, dass nach § 32 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen – JAPrVO – „und der dazu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ein solcher Anspruch nicht besteh(e)“, da dies voraussetzen würde, dass sich die Prüfer bei ihrer Bewertung auf die Musterlösungen bezogen hätten. Unstreitig habe hier jedoch keiner der Prüfer „den Prüfervermerk in seinem Votum ausdrücklich (in) Bezug genommen“. Sein Recht zur Einsichtnahme ergebe sich aber aus dem am 01. Oktober 2008 in Kraft getretenen IZG LSA, nach dessen § 1 Abs. 1 jeder nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen unter anderem gegenüber den Behörden des Landes habe. Die Amtlichkeit der Prüfervermerke ergebe sich schon daraus, dass der Beklagte die Vermerke „externen Prüfern zur Verfügung stell(e)“. Dagegen lasse sich die Amtlichkeit keinesfalls mit der Erwägung verneinen, dass die Prüfervermerke für die Prüfer unverbindlich seien. Selbstverständlich „(sei) ein Prüfer verpflichtet, die in dem Prüfervermerk vorgegebene Lösung kritisch zu hinterfragen“. Es könne „jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Prüfer gegebenenfalls falsche Vorgaben eines Prüfervermerks unkritisch (übernehme), was denklogisch zu Bewertungsfehlern führ(e)“. Danach sei es aber durchaus möglich, dass der Prüfervermerk Einfluss auf die behördliche Entscheidung – namentlich die konkrete Bewertung einer Klausur – habe. Zudem sei die Anwendbarkeit des IZG LSA nicht aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes ausgeschlossen, wonach Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen vorgingen. Die insoweit allein in Betracht zu ziehende Vorschrift des § 32 JAPrVO enthalte „kein ausdrückliches Verbot, Prüfervermerke herauszugeben“; die „Versagung der Einsichtnahme gründ(e) sich vielmehr auf zu dieser Vorschrift ergangener verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung“. Auch sei das IZG LSA gegenüber der JAPrVO „das spätere Gesetz“, dessen Regelungen diejenigen des früheren verdrängten. Zumindest aber sei § 32 JAPrVO „nunmehr im Lichte des IZG LSA auszulegen und dabei insbesondere der Transparenzgedanke des IZG LSA in Rechnung zu stellen“.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 10. Oktober 2008 und dessen Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2009 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm die Einsichtnahme in die Prüfervermerke der Klausuren Zivilrecht I, Strafrecht II

und Öffentliches Recht II des Klausurendurchgangs von April 2008 zur Erlangung des 2. juristischen Staatsexamens zu gewähren.

Der Beklagte tritt dem im Einzelnen entgegen und beantragt,
die Klage abzuweisen.

Den gegen den Bescheid des Beklagten vom 23. Juni 2008 erhobenen Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. April 2009 als unbegründet zurück. Der Kläger hat daraufhin auch hiergegen Klage erhoben (Aktenzeichen 6 A 273/09 HAL).

Wegen des Sachverhalts im Übrigen und des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren sowie im Verfahren gleichen Rubrums zum Aktenzeichen 6 A 273/09 HAL sowie die zu dem letztgenannten Verfahren beigezogenen Verwaltungsvorgänge (Beiakten A, B, C). Sie haben der Kammer bei ihrer Entscheidung vorgelegen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer kann mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

Die gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA statthafte Verpflichtungsklage ist nicht begründet. Die Ablehnung des klägerischen Antrags auf Gewährung von Einsichtnahme in die fraglichen Prüfervermerke durch den Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten; dieser hat gegenüber dem Beklagten keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Prüfervermerke (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Frage, in welchem Umfang dem Prüfling bei Ablegung der 1. oder 2. juristischen Prüfung ein Akteneinsichtsrecht zusteht, ist abschließend in § 32 JAPrVO geregelt.

Danach können Betroffene auf Antrag „die Prüfungsakten“ einsehen. Die Prüfervermerke, d.h. die Musterlösungen der gestellten Klausuren betreffen nicht das konkrete Prüfungsverfahren, sondern geben den Prüfern lediglich eine allgemeine und nicht verbindliche Hilfestellung. Demzufolge sind Musterlösungen üblicherweise nicht Bestandteil der Prüfungsakte. Ein genereller Anspruch auf Einsichtnahme in die Musterlösungen besteht deshalb nicht (vgl. Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Auflage 2008, Rdnr. 414 f. m.w.N.). Anders dürfte dies zu beurteilen sein, wenn die Prüfer sich bei ihrer Bewertung der Klausur auf die Musterlösung stützen (vgl. Zimmerling/Brehm, a.a.O.), was hier aber unstreitig nicht der Fall ist und daher keiner weiteren Vertiefung bedarf.

Ein Recht auf Einsichtnahme auch in die Musterlösungen der von ihm gefertigten Klausuren steht dem Kläger danach nicht zu.

Diese Rechtslage hat sich entgegen der Auffassung des Klägers auch durch das Inkrafttreten des IZG LSA am 01. Oktober 2008 nicht geändert.

Das IZG LSA regelt den Zugang zu amtlichen Informationen, wozu nach seinem § 2 Nr. 1 Satz 1 jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, gehört. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollten, gehören nicht dazu, § 2 Nr. 1 Satz 2 IZG LSA. Es dürfte davon auszugehen sein, dass auch eine Musterlösung für eine Klausur im juristischen Examen als amtliche Information in diesem Sinne anzusehen ist. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA gehen aber Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen den Bestimmungen des IZG LSA vor. Das IZG LSA geht dabei davon aus, dass Informationsansprüche je nach Sachgebiet sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Konsequenter muss das Fachrecht – bestehendes oder späteres – vorgehen, und zwar vollständig, auch wenn es enger ist. Ein Mindeststandard würde dagegen Rechtsgrundlagen vermischen und erhebliche Anwendungsprobleme hervorrufen. Abweichende Informationszugangsregelungen in anderen Gesetzen verdrängen somit – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens – die Vorschriften des IZG LSA (vgl. Schmitz/Jastrow, NVwZ 2005, 985, 989, m.w.N.). Als derartige „Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen“ sind auch solche Vorschriften anzusehen, die für bestimmte Rechtsgebiete ein Akteneinsichtsrecht der Betroffenen regeln. Letzteres trifft auch auf die Vorschrift des § 32 JAPrVO zu. Diese legt für die 1. und 2. juristische Prüfung vollständig und abschließend fest, welche

Auskunfts- und Einsichtsrechte in die Akten dem Prüfling gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt zustehen. Darf er danach – nur – Einsicht in die Prüfungsakten nehmen, so verbietet sich der Rückgriff auf das IZG LSA, um auf diese Weise (möglicherweise) auch in solche Unterlagen einsehen zu dürfen, die zwar noch einen gewissen Bezug zur Prüfung haben, aber – wie die in Rede stehenden Musterlösungen – eben nicht Bestandteil der Prüfungsakte sind. Denn nach § 1 Abs. 3 IZG LSA schließt die Regelung des § 32 JAPrVO in ihrem Anwendungsbereich jeglichen Rückgriff auf die Vorschriften des IZG LSA aus. Sie ist daher auch nicht – wie der Kläger meint – „im Lichte des IZG LSA auszulegen“.

Die Klage ist danach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 A-Stadt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie Kammerrechtsbeistände.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuer-

beratungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44) und durch Verordnung vom 25. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 467), eingereicht werden.

Helms

Schneider

Dr. Wagner

B e s c h l u s s :

Der Streitwert für das Verfahren wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten,

nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 A-Stadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44) und durch Verordnung vom 25. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 467), eingereicht werden.

Helms

Schneider

Dr. Wagner